



# **Satzung**

## **„Bürger für Rabenau e.V.“**

**vom 16.07.2020**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bürger für Rabenau .e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer VR 5066 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35466 Rabenau und wurde am 07.04.2020 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen der unmittelbaren Mitglieder auf kommunalpolitischem Gebiet zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Verein soll den einzelnen Mitgliedern eine Möglichkeit gegeben werden, um auf kommunaler Ebene als gemeinsames Sprachrohr agieren zu können. Zu diesem Zweck entsendet er auch Vertreter in Gremien und Ausschüsse.
2. Der Verein koordiniert und unterstützt seine Mitglieder bei der politischen Willensbildung zum Wohle des Gemeinwesens in der Gemeinde. Er agiert im Sinne einer lebendigen Demokratie.
3. Zur Umsetzung des Satzungszwecks sollen den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen durch den Verein vermittelt werden, ohne dabei verbindliche Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen.
4. Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik.
5. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene.
6. Er bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Landes Hessen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Beitragssatzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Der Verein kann jedoch an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung kann dem Antragstellenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
6. Jeder Wohnortwechsel, Änderung der E-Mail-Adresse, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch den freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung. Sämtliches sich im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unverzüglich an den Vorstand zurückgegeben werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Monats zulässig.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsrichtlinien,

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, sofern hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 6. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gestellt werden.
- 7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekanntzugeben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 9. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 10. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Diese werden in der Beitragsatzung schriftlich festgehalten.
2. Die Beiträge werden seitens des Vereins im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertretenden ist nicht statthaft.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in einer Beitrags- und Gebührenordnung,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfenden und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründen vom Vorstand verlangt. Für die Berufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg per E-Mail gemäß § 126 a BGB (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail). Maßgebend ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf Satzungsänderung.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, von seinem/seiner Stellvertretenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus, ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
8. Sofern z.B. durch die Gesetzgebung ein Versammlungsverbot besteht, kann eine Mitgliederversammlung als Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Den Teilnehmern muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, sich per Telefon einzuwählen. Optional können Inhalte per Videokonferenz präsentiert werden.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht

gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Sofern kein gewählter Schriftführer existiert, ist eine Niederschrift durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied zu verfassen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführenden zu unterschreiben und durch den Gesamtvorstand aufzubewahren. Sofern Sitzungsleitung und Protokollführung in Doppelfunktion ausgeführt werden, muss die Niederschrift von einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Enthalten sein müssen:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name von Versammlungsleitung und protokollführendem Mitglied,
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Rechner/in
  - dem/der Schriftführer/in
2. Weiterhin kann der Vorstand ergänzt werden durch:
  - dem/der Bildungsbeauftragten
  - dem/der Internetbeauftragten
  - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - bis zu 5 Beisitzer/innen
3. Die Amtsinhabenden müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan erstellen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat zu den in dieser Satzung bereits genannten zusätzlich folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
  - die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde.
6. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Dieses Vorstandsmitglied muss jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden, und bleibt nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in nach Bedarf einlädt und die von ihm/ ihr geleitet werden. Bei der Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes teilgenommen haben und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung sowie dem/der Protokollierenden zu unterschreiben. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussfassung.
10. Generell besteht die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung als Telefon- bzw. Videokonferenz abzuhalten. Den Teilnehmern muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, sich per Telefon einzuwählen. Optional können Inhalte per Videokonferenz präsentiert werden. Die Anwesenden Teilnehmer sind durch den/die Schriftführer/in im Protokoll zu erfassen.

## **§ 11 Kassenprüfende**

Die beiden Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit

in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder gemäß der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf
  - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
  - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Soweit die Bestimmungen über den Datenschutz dies vorsehen und die Verpflichtung dazu besteht, ernennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 13 Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich in gleichen Teilen für die Arbeit aller Ortsteile der



Gemeinde Rabenau zu verwenden hat. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

#### **§ 14 Haftungsbegrenzung und -Einschränkung**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.2020 in 35466 Rabenau beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.